

## V e r o r d n u n g

### über den Bebauungsplan Heimfeld 5

Vom 27. JULI 1965...

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

#### Einzigter Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Heimfeld 5 für das Plangebiet Cuxhavener Straße - Nordgrenze der Gemarkung Vahrendorf Forst - von der Südspitze des Flurstücks 433/134 über das Flurstück 3 der Gemarkung Vahrendorf Forst zur Südspitze des Flurstücks 1178, Ostgrenze des Flurstücks 1178 der Gemarkung Neugraben - Cuxhavener Straße - Försterstieg - Reiherbergsweg - Ostgrenze des Flurstücks 17 der Gemarkung Vahrendorf Forst - Eierstieg - Diebeskuhle - Ehestorfer Weg - Landesgrenze - Westgrenze der Gemarkung Vahrendorf Forst (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### B e g r ü n d u n g

##### I

Der Bebauungsplan Heimfeld 5 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. Januar 1965 (Amtlicher Anzeiger Seite 63) öffentlich ausgelegen.

##### II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Grünflächen und Außengebiete aus. Die Cuxhavener Straße ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

##### III

Das Plangebiet gehört zum stadtnahen Erholungsgebiet der sogenannten Haake und Emme. Entsprechend seiner gegenwärtigen Nutzung ist es als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Das Gebiet steht unter

Landschaftsschutz. Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Eißendorf, Vahrendorf Forst (Haake), Marmstorf und Sinstorf vom 6. September 1955 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-o) bleibt unberührt.

Die mit den Teilbebauungsplänen TB 909 und TB 910 vom 23. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 Seite 4) für die Verbreiterung der Cuxhavener Straße festgesetzten Straßenlinien sind, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, übernommen worden.

#### IV

Das Plangebiet ist etwa 263,0 ha groß. Hiervon werden für die Verbreiterung der Cuxhavener Straße etwa 160,0 qm benötigt. Die Flächen sind im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg; Kosten werden durch den Ausbau der Cuxhavener Straße entstehen.